

Gesetzestitel :	Gassicherungsverordnung		
Kurztitel/Abkürzung:	GasSV		
Link:	https://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FGasSV%2Fcont%2FGasSV.inh.htm	Sektor :	Untergeordnet dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG)
Gesetzesdatum, Fundstelle	Ausfertigungsdatum: 26.04.1982	Letzte Änderung:	durch den Artikel 3 Absatz 48 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl.)
Bearbeiter/in :	Heiko Müller	Datum :	22.10.2014

Hintergrund / Zweck des Gesetzes:

Als Hintergrund für die Gassicherungsverordnung (GasSV) ist die sichere und zuverlässige Gasversorgung in Deutschland, welche für die deutsche Industrie unabdingbar ist. Wie aber in jedem anderen Energiebereich ist auch hier eine völlig unerwartete Verschlechterung der Versorgung mit Energie nicht ausgeschlossen.

Deshalb soll für solch ein Krisenszenario die Gassicherungsverordnung präventiv Vorsorge treffen, indem Sie Verantwortlichkeiten/Befugnisse und notwendige Zusammenarbeit von Stellen bei der Bundesnetzagentur und den Ländern regelt, sowie festlegt, welche entsprechenden Maßnahmen im Notfall ergriffen werden müssen.

Des Weiteren übernehmen zuständige Stellen zur Deckung des lebenswichtigen Gasbedarfs die Funktion eines Lastverteilers und können somit Verfügungen an Gasunternehmen und Betriebe über die Gewinnung, Herstellung, Weiterleitung, Ausfuhr und Einfuhr etc. erlassen. Diese Verfügungen dürfen aber nur erlassen werden wenn eine „Gefährdung oder Störung der lebenswichtigen Versorgung mit Gas“ vorliegt.

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:

Energiesicherungsgesetz 1975

§ 1 Sicherung der Energieversorgung Abs. 1 und 3

§ 2 Internationale Verpflichtungen Abs. 3

§ 3 Erlass von Rechtsverordnungen Abs. 1 und 3

§ 16 Zuständige Verwaltungsbehörde bei Zuwiderhandlungen Nr. 2 a

Aktuelle Entwicklung

- Thema Gasbelieferung Europas durch Russland
- Ukraine sucht Unabhängigkeit
- Spannungsfeld zwischen Russland und Europa
- Importabhängigkeit Deutschlands, da Deutschland nur knapp 12 Prozent des Gasverbrauchs aus heimischer Erdgasproduktion abdecken kann. Von den restlichen 88 Prozent liefert allein Russland 38,2 Prozent.

Kritikpunkte:

- Staat greift im Notfall in den Markt ein
- Staat ist mit sehr weitreichenden Befugnisse ausgestattet
- Festsetzung der Rangfolge für die Abschaltung der Versorgungsbereiche